



**Bericht über die Prüfung
des Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrags
vom 28. März 2011**

zwischen der
KUKA Aktiengesellschaft, Augsburg
und der
KUKA Laboratories GmbH, Augsburg
gemäß § 293 b Abs. 1 AktG

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 **ERNST & YOUNG**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
B. Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung gemäß § 293 b AktG und § 293 e AktG	4
I. Vorhandensein außenstehender Aktionäre	5
II. Umfang der Vertragsprüfung	6
C. Prüfung des Unternehmensvertrags	7
D. Abschließende Erklärung	10

Abkürzungen

Abs,	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Evtl.	Eventuell
GmbHG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz
KUKA AG	KUKA Aktiengesellschaft, Augsburg
KUKA Laboratories	KUKA Laboratories GmbH, Augsburg
KUKA Roboter	KUKA Roboter GmbH, Augsburg

Anlagen

- 1 Beschluss des Landgerichts München I vom 6. April 2011
- 2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Aus Anlass des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der KUKA Aktiengesellschaft, Augsburg, (kurz: "KUKA AG") und der KUKA Laboratories GmbH, Augsburg, (kurz: "KUKA Laboratories") hat das Landgericht München I auf Antrag der KUKA AG und der KUKA Laboratories die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Vertragsprüfer des Unternehmensvertrags zwischen der KUKA AG und der KUKA Laboratories mit Datum vom 6. April 2011 bestellt. Mit Schreiben vom 7. April 2011 haben uns der Vorstand der KUKA AG und die Geschäftsführung der KUKA Laboratories mit der Durchführung der Vertragsprüfung beauftragt.

Wir haben unsere Vertragsprüfung im April 2011 in unseren Geschäftsräumen in Stuttgart durchgeführt. Folgende Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KUKA AG und der KUKA Laboratories vom 28. März 2011;
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der KUKA AG und der Geschäftsführung der KUKA Laboratories gemäß § 293 a AktG;
- Handelsregisterauszüge der KUKA AG, der KUKA Laboratories und der KUKA Roboter;
- Satzungen und Gesellschaftsverträge der der KUKA AG, der KUKA Laboratories und der KUKA Roboter;
- Weitere für die Vertragsprüfung relevante Unterlagen.

Darüber hinausgehende Auskünfte wurden uns durch den Vorstand der KUKA AG und der Geschäftsführung der KUKA Laboratories und den benannten Auskunftspersonen bereitwillig erteilt.

Der Vorstand der KUKA AG und die Geschäftsführung der KUKA Laboratories haben uns eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieses Berichts von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht worden sind.

Unsere Prüfungsergebnisse beruhen auf der Vertragsprüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der KUKA AG und der KUKA Laboratories. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Juli 2010 maßgebend. Demnach gilt gemäß Abschnitt 16 bis 21 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für unsere Leistungen eine Haftungsobergrenze von EUR 4 Mio.

Der vorliegende Bericht dient ausschließlich der eingangs dargestellten Zwecke. Dies umfasst die Bereitstellung des Berichts für die beschlussfassende Hauptversammlung der KUKA AG und die Vorlage beim zuständigen Gericht. Er darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht an weitere Dritte weitergegeben werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir auch im Falle einer rechtlich erforderlichen Weitergabe bzw. Zugänglichmachung an Dritte keinerlei Verpflichtung, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten für die Inhalte unseres Berichts übernehmen, außer es ist in unserer Mandatsvereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wenn Dritte in irgendeiner Weise Inhalte unseres Berichts verwenden, geschieht dies auf deren eigene Verantwortung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Berichts hinsichtlich nach dem Datum der Unterzeichnung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

B. Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung gemäß § 293 b AktG und § 293 e AktG

Gemäß § 293 b AktG ist ein Unternehmensvertrag durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen. Der Gegenstand und der Umfang der Vertragsprüfung ergeben sich aus den § 293 b AktG und § 293 e AktG. Als Prüfungsgegenstand ist danach der Unternehmensvertrag. Bestandteil der Prüfung ist bei Vorhandensein außenstehender Aktionäre die Beurteilung der Angemessenheit von Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für die außenstehenden Aktionäre.

I. Vorhandensein außenstehender Aktionäre

Grundsätzlich sind alle Aktionäre der Gesellschaft mit Ausnahme des anderen Vertragsteils außenstehende Aktionäre. Danach wäre vorliegend die KUKA Roboter ein außenstehender Aktionär.

Nach zutreffender, herrschender Meinung sind dem anderen Vertragsteil aber die Aktionäre gleichzustellen, deren Vermögen wirtschaftlich mit dem Vermögen des anderen Vertragsteils eine Einheit bildet oder deren Erträge dem anderen Vertragsteil zufließen. Aktionäre, deren Kapital zu 100% von dem anderen Vertragsteil gehalten wird, sind hiernach nicht als außenstehende Aktionäre anzusehen (vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 9. Auflage 2010, § 304 Rn.3). Dies ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Ausgleichs- und Abfindungsansprüche, die die mit einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbundenen Eingriffe in das mitgliedschaftliche Gewinnbezugsrecht kompensieren sollen (RegBegr. Kropff S. 394; BGHZ 147, 108, 113). Wenn der Ausgleichsanspruch des Aktionärs im Ergebnis wirtschaftlich ohnehin dem anderen Vertragsteil zugute kommt - wie im Fall des 100%igen Anteilsbesitzes - ist ein entsprechender Schutz entbehrlich, und einer Ausgleichsbestimmung bedarf es nicht (h.M., vgl. Veil, in Spindler/Stilz, Aktiengesetz, § 304 Rz. 17f; MünchKommAktG/Paulsen, § 304 Rz. 27; mwN.).

Dem anderen Vertragsteil sind danach jedenfalls diejenigen Aktionäre/Gesellschafter zuzurechnen, die in 100% Anteilsbesitz der Obergesellschaft stehen.

Im vorliegenden Fall hält die KUKA AG mittelbar sämtliche Anteile am Stammkapital der KUKA Laboratories über ihre 100%ige Tochtergesellschaft KUKA Roboter. Die bereits hierdurch begründete wirtschaftliche Einheit wird verstärkt durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KUKA AG und der KUKA Roboter.

Die KUKA Roboter ist nach alledem keine außenstehende Gesellschafterin. Damit gibt es bei der KUKA Laboratories keine außenstehenden Gesellschafter. Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung kann daher entsprechend § 304 Abs. 1 S.3 AktG (entsprechend § 305 Abs. 1 AktG) abgesehen werden. Das Fehlen entsprechender Regelungen ist nicht zu beanstanden.

II. Umfang der Vertragsprüfung

Der Umfang des Vertragsprüfungsberichts ergibt sich aus § 293 e Abs. 1 AktG: Der Vertragsprüfer hat schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Im Falle der Anwendbarkeit der §§ 304 und 305 AktG hat der Vertragsprüfungsbericht mit der Erklärung abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich und die Abfindung angemessen sind.

Soweit die Zustimmung der Hauptversammlung zum Unternehmensvertrag erforderlich ist, hat gemäß § 293 a AktG der Vorstand jeder an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss der Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen, insbesondere bei Vorhandensein außenstehender Aktionäre Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG ausführlich rechtlich und wirtschaftlich erläutert werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragschließenden Unternehmen sowie auf die Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre ist hinzuweisen.

Da im vorliegenden Fall keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind, kann von einer Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs und eine angemessenen Abfindung abgesehen werden. Die Vertragsparteien haben im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dementsprechend keinen Ausgleich und keine Abfindung vereinbart. Somit ist im vorliegenden Fall die Beurteilung des Angemessenheit des Ausgleichs und der Abfindung sowie der entsprechenden Einzelangaben nicht Gegenstand dieses Vertragsprüfungsberichts.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Berichtes des Vorstandes der KUKA AG und der Geschäftsführung der KUKA Laboratories waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

C. Prüfung des Unternehmensvertrags

Der zu prüfende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 28. März 2011 (kurz: „Vertrag“) sieht die Unterstellung der Leitung der KUKA Laboratories unter die KUKA AG sowie die Abführung des im Vertrag definierten Gewinns der KUKA Laboratories an die KUKA AG vor.

Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ergibt sich aus den §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 301, 302 Abs. 1, 304 Abs.1, 305 Abs.1 AktG.

Zum Inhalt ist folgendes festzustellen:

Beteiligte Gesellschaften

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften werden im Vertrag genannt.

Regelung zu § 291 Abs. 1, 1.Alternative AktG (Leitung)

Gemäß § 2 des Vertrags unterstellt die KUKA Laboratories die Leitung ihrer Gesellschaft der KUKA AG. Die KUKA AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der KUKA Laboratories Weisungen zu erteilen. Des Weiteren ist die Geschäftsführung der KUKA Laboratories verpflichtet, die Weisungen der KUKA AG zu befolgen.

Gewinnabführung

Gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrags ist die KUKA Laboratories verpflichtet ihren gesamten Gewinn an die KUKA AG abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstandene Jahresüberschuss, der um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist und um die Beträge, die während der Dauer des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich soweit §§ 58 b bis 58 d GmbHG der Abführung entgegenstehen. Die Abführung aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Nach § 3 Abs. 3 des Vertrags findet „im Übrigen“ für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG

entsprechende Anwendung. Nach unserem Verständnis wird durch die Bestimmungen des §3 Abs.1 und Abs. 3 des Vertrags klargestellt, dass evtl. aufgrund gesetzlicher Regelungen ausschüttungsgesperrte Beträge von der Ergebnisabführung ausgeschlossen sind, und die gesetzliche Regelung für die Berechnung des Höchstbetrags der Gewinnabführung insgesamt Anwendung findet.

Verlustübernahme

Gemäß § 3 Abs. 4 des Vertrages ist die KUKA AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Ausgleich und Abfindung

Wie bereits dargestellt, kann von einer Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung in den vorliegenden Fall abgesehen werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen unter B. I. Vorhandensein außenstehender Aktionäre.

Wirksamkeit

In § 4 des Vertrags werden das Wirksamwerden und die Dauer des Gewinnabführungsvertrags festgelegt.

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und tritt an die Stelle des bisher abgeschlossenen Vertrags vom 23./24. November 1987 (mit Nachtrag vom 28. September 2009), der bereits auf fünf Jahre fest abgeschlossen war.

Der Vertrag wird auf weitere fünf Jahre fest abgeschlossen, beginnend mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das der Vertrag in der vorliegenden Fassung steuerlich erstmalig Anerkennung erfährt. Er verlängert sich jeweils um ein Geschäftsjahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, in dem sie steuerliche Fünf-Jahresfrist des § 14 Körperschaftssteuergesetz erfüllt ist, gekündigt wird. Das Recht zu vorzeitigem Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Wirksamkeit ist des Weiteren von der Zustimmung der Hauptversammlung der KUKA AK sowie der Gesellschafterversammlung der KUKA Laboratories sowie der anschließenden Eintragung des Vertrags in das Handelsregister abhängig.

D. Abschließende Erklärung

Auf Grundlage der durch das Landgericht München I vom 6. April 2011 erteilten Bestellung haben wir, die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 28. März 2011 zwischen der KUKA AG und der KUKA Laboratories nach §293 b AktG durchgeführt. Wir geben gemäß § 293 e AktG folgende abschließende Erklärung ab:

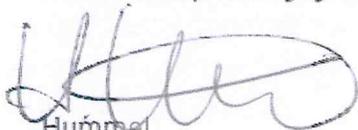
„Nach unseren Feststellungen enthält der Vertrag die gemäß §§ 291 Abs. 1 AktG gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

Der Unternehmensvertrag enthält zulässigerweise keinen Ausgleichs- und Abfindungsanspruch gemäß den §§ 304, 305 AktG, da die Gesellschafterin der KUKA Laboratories, die KUKA Roboter, eine mittelbar 100%ige Tochtergesellschaft der KUKA AG ist und somit keine außenstehende Gesellschafter im Sinne dieser Vorschriften existieren.

Wir haben den vorliegenden Bericht über die Vertragsprüfung auf Grundlage der uns übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte soweit unserer sorgfältigen Untersuchung unter Beachtung der Berufsgrundsätze, die insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung hinterlegt sind, erstellt.“

Stuttgart, 11. April 2011

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hummel
Wirtschaftsprüfer



Leberherz
Wirtschaftsprüferin

